

Regelung (tabellarisch) der Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern

Zur Verbindlichkeit vgl. den Ingress zur Verordnung (WB-VO) betreffend Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern¹

	Kurze Weiterbil- dung	Langzeitweiterbil- dung	Studienurlaub (SU)	Supervision (SV)	WB in den ersten Amtsjahren (WeA)
Grundsätzliches		Kursangebote mit einer Dauer über 15 Tage werden grundsätzlich als Langzeit-WB eingestuft (Ausnahme: vgl. WB-VO Art. 4 Abs. 2).	Zu Einzelheiten betr. Berechtigung vgl. WB-Regl ² . Art. 17. Zu Formen und Inhalten vgl. WB-VO Art. 9.		Die Teilnahme an acht Veranstaltungen ist verpflichtend. Zur Abgrenzung der WeA-Zeit vgl. WB-VO Art. 18. Zum Konzept vgl. WB-Regl. Art 14 und WB-VO Art. 19. Zur Wahl der Veranstaltungen vgl. WB-VO Art. 20.
Bewilligung	Grundsätzlich: Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn.	Grundsätzlich: Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Freistellung: JGK-Direktion ³ . Keine Freistellung für Pfarrer/innen, die als Verweser/innen angestellt sind.	Grundsätzlich: Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat) und JGK-Direktion. Inhaltliches Konzept: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn (pwb). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn (betr. Subventionen in dem auch ausserhalb eines SU üblichen Rahmen).	Grundsätzlich: Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn.	Grundsätzlich: Vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat). Subventionierung: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

¹ KES 59.011 [WB-VO = Verordnung betreffend Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern (Pfarrer-Weiterbildungsverordnung) vom 15. Oktober 2008.]

² KES 59.010 [WB-Regl. = Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement) vom 27. Mai 2008].

³ Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

	Kurze Weiterbildung	Langzeitweiterbildung	Studienurlaub (SU)	Supervision (SV)	WB in den ersten Amtsjahren (WeA)
Freistellung	<p>5 Arbeitstage pro Jahr bei einer 100 %-Anstellung bzw. Reduktion analog zum Anstellungsgrad.</p> <p>Bis 10 Arbeitstage (bei einer 100 %-Anstellung) bei Vor- oder Nachbezug auf jeweils ein Jahr.</p>	<p>Max. 15 Arbeitstage pro Jahr bei einem Anstellungsgrad von mind. 80 %, 10 Arbeitstage bei einem Anstellungsgrad von 60–79 % und 7 Arbeitstage bei einem Anstellungsgrad von 40–59 %.</p> <p>Freistellung während max. 4 aufeinander folgenden Jahren.</p> <p>Keine Freistellung bei einem Anstellungsgrad unter 40 %.</p>	<p>Höchstens 6 Monate, aufteilbar in Tranchen von mind. 2 Monaten. Letzteres gilt auch bei einem Unterbruch des SU für den Bezug von Ferien.</p>	<p>Bei Einsetzung von Arbeitszeit kann die vorgesetzte Behörde jene zur Hälfte mit der für ein Jahr vorgesehenen Weiterbildungszeit verrechnen</p>	<p>Freistellung für den Besuch von 8 Veranstaltungen in den ersten fünf Amtsjahren.</p>
Stellvertretung	<p>Regelung und – falls nicht intern lösbar – Finanzierung durch die vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat).</p>	<p>Regelung und – falls nicht intern lösbar – Finanzierung durch die vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat).</p>	<p>Regelung und Finanzierung durch die vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat).</p> <p>Der SR kann Beiträge an finanzschwache Kirchgemeinden und Bezirke gewähren.</p> <p>Einzelheiten: WB-VO Art. 10.</p>	<p>I.d.R. ist keine Stellvertretung nötig.</p>	<p>Regelung und – falls nicht intern lösbar – Finanzierung durch die vorgesetzte Behörde (i.d.R. Kirchgemeinderat).</p>
Subventionen durch die Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn	<p>Pro Jahr max. Fr. 800 bzw. pro Tag max. Fr. 160 für Angebote im Auftrag oder auf Empfehlung der ref. Landeskirchen der Schweiz.</p> <p>Bei Angeboten anderer Anbietender: pro Jahr max. Fr. 400 bzw. pro Tag max. Fr. 80.</p>	<p>Der SR legt ein Jahreskontingent fest: momentan Fr. 18'000 für neu beginnende Langzeit-WB.</p> <p>Die Subventionen sind abgestuft je nach anbietender Organisation.</p> <p>Einzelheiten: WB-VO Art. 7 sowie KIS</p>	<p>Im üblichen Rahmen, aber nur für WB und SV, die in die SU-Monate fällt.</p>	<p>Pro Jahr max. 50 % der Honorarkosten bis max. Fr. 500.</p> <p>Zu Einschränkungen vgl. WB-Regl. Art. 24 Abs. 4.</p>	<p>Max. Fr. 800 bzw. Fr. 160 pro Tag für Seminare (SeA), Fr. 950 für Fachcoachings (FeA) und Fr. 1'150 für Coachings in den ersten Amtsjahren (CeA).</p> <p>Einzelheiten: WB-VO Art. 21.</p>

	Kurze Weiterbildung	Langzeitweiterbildung	Studienurlaub (SU)	Supervision (SV)	WB in den ersten Amtsjahren (WeA)
	<p>Bei Vor- oder Nachbezügen auf ein Jahr erhöht sich der Maximalbetrag entsprechend.</p> <p>Eine Aufteilung auf verschiedene Veranstaltungen ist möglich.</p> <p>Subventioniert werden die Gesamtkosten einer WB.</p>	III.1.3.			
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung durch die vorgesetzte Behörde; - Anmeldung für die WB; - Begleichen der Rechnung; - Nach dem Kursbesuch: Beantragen der Subvention bzw. Einreichen des Formulars bei pwb bis 2 Monate nach Ende der WB. <p>Einzelheiten: WB-VO Art. 2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung durch die vorgesetzte Behörde und Anmeldung für die Langzeit-WB; - Einreichen des Formulars bei pwb spätestens 3 Monate vor Beginn der WB → Prüfung der Berechtigung und Festlegung der Subvention; - pwb beantragt bei der JGK-Direktion die Freistellung (bei staatlich besoldeten Pfarrer/Pfarrerinnen); - Die Teilnehmenden bezahlen die Rechnungen und beantragen die Subventionen jährlich bis spätestens 1. Dezember bei pwb. <p>Einzelheiten: WB-VO Art. 8.</p>	<p>Das Vorgehen ist im Einzelnen beschrieben in WB-VO Art. 12 (bezüglich staatlich besoldete bernische Pfarrer/innen) bzw. WB-VO Art. 13 (bezüglich Pfarrer/innen auf kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen im Kanton Bern sowie als Empfehlung bezüglich Pfarrer/innen in den Kantonen Jura und Solothurn).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl einer Supervisorin/eines Supervisors; - Bewilligung durch die vorgesetzte Behörde und Anmeldung; - Nach Besuch der SV: Beantragen der Subvention bei pwb jährlich bis spätestens 1. Dezember. <p>Einzelheiten: WB-VO Art. 17.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung durch die vorgesetzte Behörde und Anmeldung; - Begleichen der Rechnung; - Nach dem Besuch der Veranstaltung: Einreichen des Formulars bei pwb bis 2 Monate nach Abschluss der WB. <p>Einzelheiten: WB-VO Art. 22; vgl. ebd. Abs. 4 betr. Vorgehen beim Besuch <i>einer</i> Veranstaltung aus der allgemeinen WB anstelle eines SeA.</p>
Besonderes	Ein verbleibender Eigenanteil einer kirchlicher-	In Jahren, in denen (Teile von) Langzeit-WB	In SU-Jahren ist keine weitere Freistellung für WB	SV wird zusätzlich zu einer kurzen WB sub-	

	Kurze Weiterbildung	Langzeitweiterbildung	Studienurlaub (SU)	Supervision (SV)	WB in den ersten Amtsjahren (WeA)
	<p>seits bereits subventionierten WB wird nicht zusätzlich subventioniert (so i.d.R. Kurse des Bereichs „Katechetik“).</p>	<p>besucht werden, entfallen weitere Ansprüche betr. Freistellung oder Subventionierung von WB oder SV.</p> <p>Nach dem Besuch einer Langzeit-WB besteht eine Wartefrist von 5 Jahren (Ausnahme: Vorliegen eines dienstlichen Interesses).</p> <p>Rückzahlungspflicht: vgl. WB-Regl. Art. 26 Abs. 1 und 2.</p> <p>In den ersten fünf Amtsjahren ist der Besuch einer Langzeit-WB nur möglich, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt.</p>	<p>oder SV ausserhalb der SU-Monate möglich.</p> <p>Weitere Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betr. Abbruch eines SU: WB-Regl. Art. 18; - betr. Gehaltsabzug: WB-Regl. Art. 19; - betr. Rückzahlungspflicht: WB-Regl. Art. 26 Abs. 3 und 4; - betr. Berichterstattung: WB-VO Art. 14. 	<p>ventioniert, ebenso während Studienurlaubsmonaten.</p>	

Abkürzungen

- CeA: Coaching in den ersten Amtsjahren (Angebot innerhalb WeA)
- FeA: Fachcoaching in den ersten Amtsjahren (Angebot innerhalb WeA)
- pwb: Fachstelle Weiterbildung der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Pfarrerinnen-/Pfarrerweiterbildung)
- SeA: Seminar in den ersten Amtsjahren (Angebot innerhalb WeA)
- SR: Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn
- WeA: Weiterbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrerinnen und Pfarrer in den reformierten Landeskirchen der Deutschschweiz.

Bern, 15. Oktober 2008 / Pfr. Dr. Hermann Kocher, Leiter der Fachstelle Weiterbildung (pwb)